Statuten

des Bienenzüchtervereins Suhrental Nr 1913

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art.1 Unter dem Namen «Bienenzüchterverein Aarg. Suhrental» besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz und Gerichtsstand des jeweiligen Präsidenten.

Art.2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenzucht in praktischer und theoretischer Beziehung und die Wahrung der materiellen und ideellen

Interessen der Bienenzüchter, durch

a. Praktische und theoretische Belehrungen der Mitglieder
b. Förderung des Beratungswesens
c. Förderung des Zuchtwesens
d. Durchführung der Honigkontrollen
e. Verbesserung der Bienenweiden
f. Teilnahme der Delegierten an den Versammlungen des Vereins Deutschschweizerischer und Rätoromanischer Bienenfreunde, sowie des Verbandes Aargauischer Bienenzüchtervereine.

II Mitgliedschaft

Art.3 Mitglied des Vereins kann jeder Bienenzüchter oder Bienenfreund werden durch Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied.

Art.4 Pflichten

Es ist ein von der Generalversammlung festgelegter Mitgliederbeitrag und ein obligatorischer Beitrag pro Bienenvolk für nicht versicherbare Bienenkrankheiten zu entrichten. Das Abonnement der Schweiz. Bienenzeitung als Organ des VDRB ist obligatorisch (Haftpflichtversicherung).

Art.5 Austritt

Der Austritt ist jederzeit gestattet und ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Mitglieder die den Interessen des Vereins zuwiederhandeln, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben auf ein allfälliges Vereinsvermögen kein Anrecht.

Art.6 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art.7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet die Vereinskasse, eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art.8 Organe des Vereins

a) Generalversammlung
b) Vorstand
c) Rechnungsrevisoren

Art.9 Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:
a) Ehrenmitgliedern
b) den Mitgliedern des Vereins

Es finden normalerweise jährlich zwei Versammlungen statt, und zwar die Generalversammlung im Frühjahr und eine Herbstversammlung. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Versammlung und erstellt die Traktandenliste. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt die offene Stimmabgabe, sofern nicht vom Vorstand oder aus der Mitte der Versammlung geheime Abstimmung verlangt wird. Der Antrag auf geheime Abstimmung benötigt 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art.10 Kompetenzen

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:
a) Wahl des Vorstandes
b) Wahl des Präsidenten
c) Wahl der Rechnungsrevisoren
d) Protokollgenehmigung
e) Abnahme des Jahresberichtes
f) Genehmigung der Jahresrechnung
g) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

k) Festsetzung der Beiträge
l) Statutenänderungen
m) Auflösung und Liquidation des Vereins
Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Tagesordnung stehen.

Art.11 Einberufung
Die Generalversammlung tagt ordentlicherweise im 1. Quartal des Jahres. Ausserordentlich wird sie vom Vorstand einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins als notwendig erachtet oder mindestens 1/5 der Mitglieder verlangen.

Art.12 Einladung
Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt mit Traktandenliste mindestens 10 Tage vor Versammlungsbeginn.

Art.13 Leitung
Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.

IV. Vorstand

Art.14 Zusammensetzung
Zur Leitung der Geschäfte wählt die Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren einen Vorstand von 5 Mitgliedern. Die Bienenzuchtberater wohnen den Beratungen in der Regel bei.

Art.15 Konstituierung
Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, er bestimmt den Vizepräsidenten, den Kassier und den Aktuar.

Art.16 Aufgabe
Der Vorstand ist die Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Vereins. In seine Kompetenzen fallen alle Geschäfte, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art.17 Einberufung
Der Vorstand besammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern auf Einladung seines Präsidenten oder auf Verlangen von drei Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Art.18 Zeichnungsberechtigung
Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art.19 Entschädigung

Die Arbeiten der Vorstandmitglieder und allfälliger weiterer Funktionäre werden angemessen entschädigt. Die Entschädigungen werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

Art.20 Präsident

Der Präsident führt bei den Versammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz, überwacht die Vollziehung der Beschlüsse und die Gesamttätigkeit des Vereins und erstattet den Jahresbericht an der Generalversammlung.

Art.21 Vizepräsident

Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben.

Art.22 Aktuar

Der Aktuar besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, führt die Protokolle und die Korrespondenz.

Art.23 Kassier

Der Kassier führt das Rechnungswesen über Betrieb und Vermögen des Vereins und legt alljährlich detaillierte Rechnung zu Handen der Generalversammlung ab. Der Abschluss der Rechnung erfolgt jeweils auf den 31. Dezember.

Art.24 Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung gewählt. Nach der Prüfung der Jahresrechnung erstatten Sie zuhanden der Generalversammlung Bericht und lassen darüber abstimmen.

V Finanzen

Art.25 Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

a) das Vermögen und seine Zinserträgnisse

b) die Beiträge der Mitglieder

c) andere Beiträge

Kompetenzen

Der Vorstand kann jährlich höchstens über einen Betrag von Fr. 500.— verfügen. Grössere Ausgaben ausserhalb der üblichen Vereinsrechnung erfordern die Zustimmung der Generalversammlung.

VI Schlussbestimmungen

Art.26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Es ist hierzu die Zustimmung von ¾ der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art.27 Liquidation

Mit der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen und sämtliches Inventar zur Aufbewahrung bis zum Zeitpunkt einer Neugründung dem VDRB zur Verwaltung zu übergeben.

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 15. März 1991 rückwirkend am 1. Januar 1991 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 10. September 1960.

Der Präsident	Die Aktuarin
Max Brunner	Trudi Hochuli

Anhang

Königinnen- und Rassenzucht

unterstehen dem VDRB, angenommen am 1. Oktober 1983, sowie dem Verband Aargauischer Bienenzüchtervereine, beschlossen am 28. Februar 1978.

Als Rassenköniginnen gelten die aus Zuchtstoff ausgewählter Völker hervorgegangenen, auf einer möglichst Drohnensicheren Belegstation oder einem anerkannten Belegstand begatteten Königinnen eines Z Zuchtstammes.

Der Verein ist verpflichtet für

a) die Nachzucht von Königinnen guter Abstammung

b) die Führung von Zuchtbüchern

c) die vergleichende Prüfung von Zuchtstämmen

d) Aus- und Weiterbildung der Königinnenzüchter

Über allfällige weitere Aufgaben auf dem Gebiete der Königinnen- und Rassenzucht entscheidet der Zentralvorstand.